

Unterrichtung

durch den Bundesrat

Gesetz zur Reform des Weinrechts — Drucksachen 12/6060, 12/7205 —

hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 668. Sitzung am 29. April 1994 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 14. April 1994 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus den im folgenden angegebenen Gründen einberufen wird.

1. Zu Artikel 1 (§ 31 Abs. 4 Nr. 1 Weingesetz)

In Artikel 1 sind in § 31 Abs. 4 in Nummer 1 nach dem Wort „Kontrollzeichen“ die Wörter „oder die Anwendung anderer Kontrollverfahren“ einzufügen.

Begründung

Derzeit werden mit Zustimmung des Bundes und der Länder alternative Kontrollverfahren getestet. 1996 soll nach Ablauf der Testphase über die weitere Anwendung dieser Verfahren entschieden werden. Die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung sollte auch diese Kontrollverfahren einbeziehen.

2. Zu Artikel 1 (§ 43 Weingesetz)

In Artikel 1 ist in § 43 jeweils die Angabe „1,40 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1,20 Deutsche Mark“ zu ersetzen.

Begründung

Nach dem Beschluß des Deutschen Bundestages ist die Bundesregierung aufgefordert, bis zum 31. Dezember 1995 einen Bericht über die Absatzförderung für Wein vorzulegen, der aufgrund der Überprüfung von Aufbau, Zusammensetzung, Arbeitsweise und Effizienz des Deutschen Weinfonds und seiner Gremien Vorschläge zur Weiterentwicklung der Institutionen und für konzeptionell neue Ansätze der Absatzförderung für Weinbauerzeugnisse enthalten soll. Im Hinblick hierauf und die aufgrund dieses Berichts zu einem späteren Zeitpunkt gegebenenfalls zu ziehenden gesetzgeberischen Konsequenzen sollte es auch hinsichtlich der Höhe der in § 43 vorgesehenen Abgaben zunächst bei der bisherigen Höhe von 1,20 Deutsche Mark verbleiben. Damit würde es den Ländern erleichtert, die Abgaben für die regionalen Werbeeinrichtungen im erforderlichen Umfange zu erhöhen und diese damit — wie im Grundsatz vom Bundesrat in seiner Stellungnahme zum Regierungsentwurf beschlossen — zu stärken.

3. Zu Artikel 1 (§ 48 Abs. 2, § 50 Abs. 1a — neu — Weingesetz)

In Artikel 1 ist in § 48 Abs. 2 der Punkt durch ein Komma zu ersetzen und folgende Wörter „soweit die Handlung nicht nach § 50 Abs. 1a als Ordnungswidrigkeit geahndet wird.“ anzufügen.

In Artikel 1 ist in § 50 nach Absatz 1 folgender neuer Absatz 1a anzufügen:

„(1 a) Ordnungswidrig handelt auch, wer fahrlässig entgegen § 9 Abs. 1 Weintrauben, Traubenmost, teilweise gegorenen Traubenmost und Wein in einer Menge an andere abgibt, verwendet oder verwertet, die den Gesamthektarertrag des Weinbaubetriebes übersteigt.“

Begründung

Nach § 48 Abs. 2 des Gesetzes wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wer fahrlässig eine der in § 48 Abs. 1 bezeichneten Handlungen begeht. Strafbar macht sich demnach derjenige, der fahrlässig entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1 Weintrauben, Traubenmost, teilweise gegorenen Traubenmost und Wein in einer Menge an andere abgibt, verwendet oder verwertet, die den Gesamthektarertrag des Weinbaubetriebes übersteigt (Absatz 1 Nr. 1).

Der fahrlässige Verstoß gegen das Verbot der Abgabe, Verwendung oder Verwertung von Übermengen soll als Ordnungswidrigkeit geahndet werden, da dies dem Unrechtsgehalt einer solchen Handlungsweise entspricht.

Bei vorsätzlicher Begehungsweise soll es bei der Strafandrohung nach § 48 Abs. 1 des Gesetzes verbleiben. Diese rechtssystematische Abweichung ist wegen der hohen Bedeutung der Hektarertragsregelung und des Unrechtsgehalts eines vorsätzlichen Verstoßes hiergegen gerechtfertigt.

4. Zu Artikel 8 (Inkrafttretensregelung)

In Artikel 8 ist in Satz 2 die Jahreszahl „1994“ durch die Jahreszahl „1995“ zu ersetzen.

Begründung

Das vorgesehene Inkrafttreten des Gesetzes am 1. September 1994 hätte zur Folge, daß eine Reihe von einschneidenden Rechtsänderungen, insbesondere im Rahmen der Hektarertragsregelungen bereits im nächsten Weinwirtschaftsjahr Anwendung finden müßten, obwohl mit der Verkündung des Gesetzes erst kurz vor dem Weinherbst 1994 gerechnet werden kann und nicht absehbar ist, welche weiteren Rahmenbedingungen durch die vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten aufgrund dieses Gesetzes mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassene Rechtsverordnung gesetzt werden; ein diesbezüglicher Verordnungsentwurf des Bundesministeriums liegt bisher nicht vor. Gleichwohl müßten die Rechtsverordnungen in den Ländern so rechtzeitig erlassen werden, daß sie zum 1. September 1994 in Kraft treten könnten. Die Betriebe der Weinwirtschaft müßten sich auf die ab diesem Zeitpunkt geltende Rechtslage einstellen. Im Hinblick auf diese Gegebenheiten erscheint ein Inkrafttreten der materiellen Bestimmungen dieses Gesetzes am 1. September 1994 nicht verantwortbar.